

Geschäftsbericht

2024

Geschäftsleitung



Alexander Schuster

Vorstand

✉ alexander.schuster@vrkt.de

☎ 09321 915-113



Selina Gruß

Vorständin

✉ selina.gruss@vrkt.de

☎ 09321 915-112



Anika Friedrich

Vorständin

✉ anika.friedrich@vrkt.de

☎ 09321 915-117

Inhaltsverzeichnis

Konjunkturanalyse für Mainfranken	2
Mitgliederförderbericht	4
Änderungsvorschläge für unsere Satzung	8
Bericht des Vorstandes	20
Bericht des Aufsichtsrates	22
Jahresabschluss 2024 (Kurzfassung)	24

Kein Aufschwung in Sicht: Mainfränkische Wirtschaft stagniert

IHK-Konjunkturanalyse für Mainfranken, Jahresbeginn 2025

Seit Mitte Januar ist es amtlich: Die deutsche Wirtschaftsleistung ist 2024 das zweite Jahr in Folge gesunken. Auch für 2025 scheint keine Trendumkehr in Sicht. Denn an den wesentlichen Rahmenbedingungen und Herausforderungen hat sich wenig verändert: Konjunkturelle und strukturelle Belastungen, die zunehmende Konkurrenz für die exportorientierte Industrie, hohe Energiepreise, die überbordende Bürokratie sowie unsichere konjunkturelle und wirtschaftspolitische Aussichten – nicht zuletzt durch die Wiederwahl Trumps zum US-Präsidenten und die bevorstehende Bundestagswahl.

Offensichtlich ist, dass sich die mainfränkische Wirtschaft diesem Trend nicht entziehen kann. So bleibt der IHK-Konjunkturklimaindex, das Stimmungsbarmeter der mainfränkischen Wirtschaft, mit 97 Punkten unverändert gegenüber der Vorbefragung und unterschreitet somit erneut die Wachstumsschwelle von 100 Punkten.

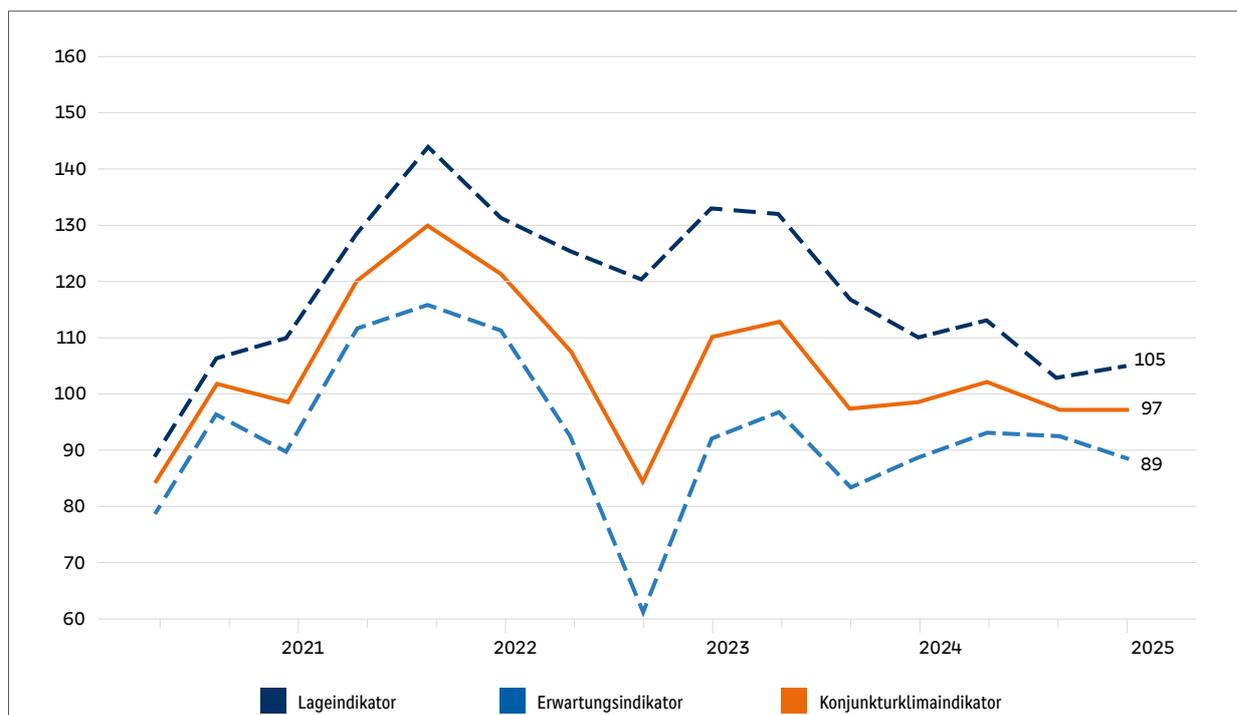
Ein Blick ins Detail: Die Geschäftslage hat sich leicht verbessert und erreicht per Saldo fünf Punkte. 53 % be-

zeichnen ihre gegenwärtige Situation als zufriedenstellend, ein Viertel als gut und jeder Fünfte äußert sich negativ. Insgesamt ist der Trend jedoch seit Herbst 2021 stark rückläufig, damals lag der Saldo bei 44 Punkten. Der verhaltene Konsum sowie niedrige Auftragszahlen aus dem In- und Ausland hinterlassen ihre Spuren. Dass das Jahr 2025 eine konjunkturelle Trendwende bringt, sehen die mainfränkischen Unternehmen derzeit nicht.

Mit 59 % erwartet die Mehrheit ähnliche Geschäfte wie zuletzt, dennoch überwiegt der Anteil der Pessimisten (26 %) jenen der Optimisten (15 %) seit nunmehr drei Jahren. Dies entspricht der bisher längsten Negativphase der Geschäftserwartungen seit Beginn des Jahrtausends und verdeutlicht, in welch unruhigem Fahrwasser sich die Wirtschaft befindet. Impulse aus dem Inland werden im Jahresverlauf nicht erwartet, das Auslandsgeschäft scheint sich hingegen zu stabilisieren.

Die Investitionsplanungen fallen mit Blick auf die massiven strukturellen Herausforderungen weiterhin zu gering aus: Jeder fünfte Betrieb möchte mehr investieren,

Konjunkturklimaindikator für Mainfranken – Jahresbeginn 2025



Konjunkturanalyse

jeder Vierte weniger und 17% planen keinerlei Investitionen. Wesentliches Motiv ist die Ersatzbeschaffung, mit großem Abstand folgen der Umweltschutz sowie Rationalisierungen. Die Einstellungsbereitschaft fällt überwiegend stabil aus (68%), wenngleich erneut mehr Betriebe Stellen streichen (20%) als neue schaffen (12%) möchten.

Fazit: Die mainfränkische Wirtschaft stagniert und steckt in einer Strukturkrise. Damit nicht weiterhin

Stillstand droht, muss die Stabilisierung der Wirtschaft für die Politik ganz oben auf der Prioritätenliste stehen: Energiekosten senken, Steuern investitionsfreundlich gestalten, Auflagen und vielfältige Dokumentations- und Berichtspflichten streichen, Planungs- und Genehmigungsverfahren schnell vereinfachen – heißt: die Standortbedingungen nachhaltig verbessern und so die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft erhöhen.

Konjunkturrisiken aus Sicht der Unternehmen

	Herbst 2024	Jahresbeginn 2025	
Inlandsnachfrage	68	62	↘
Auslandsnachfrage	21	13	↘
Finanzierung	13	13	→
Arbeitskosten	56	50	↘
Fachkräftemangel	52	48	↘
Wechselkurse	3	3	→
Energie- und Rohstoffpreise	54	51	↘
Wirtschaftspolitische Rahmenbedingungen	62	67	↗

Quelle: IHK-Konjunkturanalyse, Jahresbeginn 2025. Angaben in %, Mehrfachnennungen möglich.

Mitgliederförderbericht

Das Jahr 2024 war geprägt von bedeutenden globalen Entwicklungen und Fortschritten. Auch unsere Bank stand vor vielfältigen Herausforderungen und Veränderungen, die wir gemeinsam mit unseren Mitgliedern erfolgreich bewältigt haben.

Getreu unserem Leitsatz „Morgen kann kommen“ haben wir unseren Fokus auf zukunftsorientierte Lösungen gelegt. So haben wir unser Angebot an digitalen Services weiter ausgebaut und das OnlineBanking kontinuierlich optimiert, um unseren Mitgliedern noch mehr Funktionen und Komfort zu bieten.

Zudem konnten wir im vergangenen Jahr zahlreiche Veranstaltungen für Privat- und Firmenkunden realisieren und so den Austausch und die Vernetzung weiter stärken.

Finanzielle Mitgliederförderung

Dividende und Geschäftsguthaben

Ein Mitglied muss sich mit mindestens einem Geschäftsanteil im Wert von 100,- EUR an unserer Genossenschaft beteiligen. Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Vertreterversammlung erhalten unsere Mitglieder für das Jahr 2024 wieder 5 % Dividende auf diesen ersten Geschäftsanteil. Die Verzinsung für Geschäftsguthaben außerhalb der Mindesteinlage hängt vom Jahresüberschuss ab und wird jährlich gemeinsam von Vorstand und Aufsichtsrat festgelegt. Für das Geschäftsjahr 2024 wurde eine Verzinsung von 1,5 % p. a. beschlossen.

Sparkonten

Im Jahr 2024 konnten wir auf unserem Mehrzins-Sparen ab 5.000,- EUR Guthaben eine konstante Grundverzinsung von 1 % p. a. anbieten. Mit dem Extra-Bonus konnten Mitglieder hier zu Beginn des Jahres 2024 zusätzlich 1 % p. a. für ein Jahr auf Sparguthaben von 25.000,- bis 125.000,- EUR erhalten.



Im Laufe des Geschäftsjahres wurde der Extra-Bonus auf 0,75 % p.a. angepasst.

Mit dem ZinsFix Plus boten wir Mitgliedern ein modernes Festgeld an. Anleger sicherten sich eine attraktive Rendite in Höhe von 3 % p.a. für 3 Jahre. Gleichzeitig erhalten sie jedes Jahr ein Drittel des investierten Kapitals zurück. So profitieren sie von einer ausgewogenen Balance zwischen attraktiver Rendite, mittelfristiger Bindung und Planungssicherheit.

Für junge Mitglieder: Lernunterstützung mit ubiMaster

Kinder und Jugendliche zwischen 10 und 18 Jahren, die bei uns ein MeinKonto halten, können bis Februar 2026 die Lernunterstützung und Nachhilfe von ubiMaster gratis nutzen. Mit diesem Geschenk im Wert von bis zu 1.788,- EUR erleichtern wir jungen Mitgliedern den Schulalltag und entlasten ihre Eltern. Gleichzeitig setzen wir uns als Genossenschaftsbank für Bildungsgerechtigkeit in der Region ein. So profitiert die ganze Familie von der Mitgliedschaft bei unserer Bank.

Mitgliederveranstaltungen und Engagement

iPad-Magier Simon Pierro begeistert in Dettelbach

Rund 700 Mitglieder folgten im Oktober unserer Einladung in die Maintalhalle Dettelbach. Dort verzauberte iPad-Magier Simon Pierro das Publikum mit einer einzigartigen Show, in der Technik und Magie verschmolzen.



Von links nach rechts: Anika Friedrich (Vorständin), Simon Pierro, Alexander Schuster und Selina Gruß (Vorstand bzw. Vorständin).

Mit dem iPad zauberte er Tennisbälle und Geldscheine herbei, beeindruckte mit verblüffender Rechenzauberei und ließ Tattoos aus dem Nichts erscheinen. Besonders für Staunen sorgte frisch gezapftes Bier, das scheinbar direkt aus dem Tablet floss. Die humorvolle Präsentati-

Mitgliederförderung

on und der innovative Einsatz moderner Technik machten den Abend zu einem echten Highlight.

Das Leben planen

Im Jahr 2023 startete die Veranstaltungsreihe „Gut versorgt im Pflegefall“. Aufgrund zahlreicher positiver Resonanzen ergänzten wir diese um die Themen Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung und führen sie seitdem unter dem Namen „Leben planen“ fort.

2024 boten wir drei Veranstaltungstermine an, die von unseren Mitgliedern gut besucht wurden. Mitglieder erhielten wertvolle Tipps rund ums Thema Pflege.

- Wie möchte ich gepflegt werden?
- Wer trifft Entscheidungen für mich, wenn ich es nicht mehr kann?

Diese Fragen beantworteten unsere zertifizierten GenerationenBerater Andreas Moser und Rainer Spiegel. Sie teilten ihr Fachwissen zu Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht. Außerdem gaben unsere Vorsorgeberaterin Petra Plank und Vorsorgeberater Philipp Wieland von der Allianz einen Überblick, welche Leistungen im Pflegefall besonders wichtig sind und wie man sich jetzt schon absichern kann. Eine betroffene Mitarbeiterin unserer Bank berichtete von ihren Erfahrungen und gab wichtige Tipps für den alltäglichen Umgang mit pflegebedürftigen Personen.

Unternehmerfrühstück „Nährwerte und Mehrwerte“

Im Februar und März brachten wir Unternehmerinnen und Unternehmer aus der Region zusammen, um uns mit ihnen über neueste Entwicklungen und Möglichkeiten auszutauschen. In der gemütlichen Atmosphäre eines traditionellen Weißwurstfrühstücks hatten wir die Gelegenheit, wichtige Neuigkeiten zu teilen und eine Diskussionsplattform mit Experten zu schaffen.

Krankenversicherungsspezialistin Denise Schmitt von der Allianz AG beleuchtete die betriebliche Krankenversicherung und deren Bedeutung für eine Unternehmensführung, die die Gesundheit der Mitarbeitenden priorisiert. Ihr Fokus lag auf der Frage, wie Unternehmen so Zufriedenheit steigern und Krankenstände reduzieren können.

Steffen Münch von der DZ BANK AG, gab einen umfassenden Überblick über Fördermöglichkeiten im Bereich Innovation und Digitalisierung. Seine Präsentation eröffnete den anwesenden Unternehmerinnen und Unternehmern neue Perspektiven und inspirierte sie zu innovativen Geschäftsideen.

Firmenkundenbetreuer Philip Straub teilte sein Wissen über das zunehmend wichtige Feld „ESG“ (Environmental Social Governance) und bot wichtige Anregungen für nachhaltiges Wirtschaften.

Die Moderation der Veranstaltungen übernahm Firmenkundenbetreuer Werner Zürlein, dessen charmante und humorvolle Art sowohl Mitglieder als auch Kolleginnen und Kollegen zu schätzen wissen.

Die Veranstaltungen stärkten nicht nur unser regionales Netzwerk. Sie boten auch eine ideale Plattform, um neue Kontakte zu knüpfen, bestehende Beziehungen zu intensivieren und offene Fragen zu klären.



Von links nach rechts: Firmenkundenbetreuer Philip Straub, Steffen Münch (DZ BANK AG), Denise Schmitt (Allianz AG), Vorständin Anika Friedrich, Firmenkundenbetreuer Werner Zürlein und Vorständin Selina Gruß.

Steuerberaterfrühstück

Das Veranstaltungsformat „Nährwerte und Mehrwerte“ boten wir zusätzlich unserem Mitgliederkreis der Steuerberater an. Auch hier drehte es sich um die Themen „Gesundheit am Arbeitsplatz“ und „Nachhaltiges Wirtschaften im Rahmen der ESG-Kriterien“ sowie neue rechtliche Anforderungen in unserer Branche.

Vorsorgeberater Philipp Wieland referierte über gesundheitliche Aspekte am Arbeitsplatz und stellte die betriebliche Krankenversicherung der Allianz AG vor. Diese ist wichtig, um Ausfallzeiten zu minimieren, Gesundheit zu fördern und Mitarbeitende zu gewinnen.

Auch für Steuerkanzleien spielt das nachhaltige Wirtschaften eine entscheidende Rolle. Firmenkundenbetreuer Philip Straub sprach über diesbezüglich relevante ESG-Themen. Abschließend berichtete Firmenkundenbetreuer Johannes Gegner über neue Anforderungen aus den MaRisk, die auch für Steuerberater ausschlaggebend sind.

Malwettbewerb „jugend creativ“

Zum 54. Mal fand der internationale Jugendwettbewerb „jugend creativ“ statt. Kinder und Jugendliche waren aufgerufen, ihre Visionen und Ideen für eine nachhaltige Zukunft in Bildern und Kurzfilmen darzustellen. Mit rund 600.000 Beiträgen pro Jahr ist der „jugend creativ“ weltweit der größte Jugendwettbewerb seiner Art.

In unserem Geschäftsgebiet haben wir im vergangenen Jahr eine beeindruckende Teilnahme verzeichnet: 13 Schulen mit insgesamt 122 Klassen stellten sich mit Eifer und Kreativität dem Wettbewerb. Die künstlerischen Beiträge spiegeln nicht nur die Vielfalt der Ideen, sondern auch das tiefe Verständnis der jungen Generation für die Dringlichkeit von Nachhaltigkeit und Umweltschutz wider.

Im feierlichen Rahmen überreichte Anna Schäfer (Leiterin Personalwesen) den stolzen Siegerinnen und Siegern ihre Preise und Urkunden.



Die kreativen Siegerinnen und Sieger des 54. Malwettbewerbs.

17. BonusLauf

Die 17. Ausgabe unseres BonusLaufs mussten wir aufgrund der vorhergesagten Wetterbedingungen leider absagen. Die für das Wochenende ausgesprochenen Unwetterwarnungen mit Stark- und Dauerregen für die Region Kitzingen ließen keine sichere Durchführung des Sportevents zu. Die oberste Priorität bei der Entscheidung war die Sicherheit aller Beteiligten. Am Samstag um 10 Uhr hätte der Startschuss fallen sollen. Der sonst an diesem Tag belebte Parkplatz der Firma Fehrer war bei strömendem Regen völlig leer.

Es gab aber auch eine gute Nachricht: Jede Einrichtung erhielt die Spende in Höhe von 10,- EUR pro gemeldetem Teilnehmer wie geplant. So konnten wir die wertvolle Arbeit und das Engagement im Verein auch 2024 unterstützen. 4.088 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus 118 Vereinen und Organisationen hatten sich angemeldet. Die gesamte Spendensumme betrug 40.880 Euro.

Unser Engagement in der Region.



Ziel

VR Bank Kitzingen BonusLauf

Mit unserem BonusLauf unterstützen wir Vereine und Organisationen.



Erneuerbare Energien

Mit der Energiegenossenschaft VR erneuerbare Energien eG realisieren wir Projekte in unserer Region.



Sonderspenden

In 2024 konnten wir insgesamt 10.000,- EUR als Sonderspende an zwei Einrichtungen in unserem Geschäftsgebiet ausschütten.



Kostenlose Online-Nachhilfe

Gemeinsam mit ubiMaster schenken wir Kindern und Jugendlichen die Online-Nachhilfe im Wert von bis zu 1.788 Euro.



VRmobile

Wir spenden VRmobile an Hilfsdienste, Sozialstationen und andere Einrichtungen.



Malwettbewerb „jugend creativ“

Der Jugendwettbewerb lädt Kinder ein, ihre Gedanken in Bildern festzuhalten. Wir unterstützen die Schulen bei der Umsetzung.



Gewinnsparen

Sie sparen und können etwas gewinnen. Wir helfen gemeinnützigen Einrichtungen in der Region.



Veranstaltungen

Mit unserem Veranstaltungsprogramm bieten wir Mitgliedern einen echten Mehrwert.



8 Änderungsvorschläge für unsere Satzung

Für die ordentliche Vertreterversammlung am 3. Juni 2025 schlagen Aufsichtsrat und Vorstand der Vertreterversammlung folgende Satzungsänderungen vor.

In der anstehenden Vertreterversammlung stellen wir Satzungsänderungen zur Abstimmung. Hintergrund sind Anpassungen der Mustersatzung der genossenschaftlichen Verbände GVB und BVR. Die Verbände empfehlen ihren Genossenschaften, die Mustersatzungen bis auf individuelle Gegebenheiten, beispielsweise die Mitgliedereinlage, zu übernehmen. So besteht für die Genossenschaft und damit auch für die Mitglieder Rechtssicherheit.

Die vorgeschlagenen Änderungen wurden vom Aufsichtsrat sorgfältig geprüft.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a) natürliche Personen;
 - b) Personengesellschaften;
 - c) juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.
- 2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch
 - a) eine ~~von dem Beitretenden zu unterzeichnende~~ unbedingte Beitrittserklärung, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss und
 - b) Zulassung durch die Genossenschaft.
- 3) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste (§ 16 Abs. 2 Buchstabe f) einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.
- 4) Gemeinnützige juristische Personen, die für die Nutzung oder die Produktion der Güter oder die Nutzung oder Erbringung der Dienste der Genossenschaft nicht oder nicht mehr in Frage kommen, können auf ihren Antrag vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates als investierendes Mitglied zugelassen werden. Auch die Übernahme weiterer Geschäftsanteile durch investierende Mitglieder bedarf der Zulassung durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Investierende Mitglieder sind in der Mitgliederliste als solche zu kennzeichnen.

§ 5 Kündigung

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres zu kündigen.
- 2) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es seine Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen.
- 3) Die Kündigung muss ~~schriftlich~~ erklärt werden und der Genossenschaft mindestens drei Monate vor Schluss eines Geschäftsjahres zugehen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a) natürliche Personen;
 - b) Personengesellschaften;
 - c) juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.
- 2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch
 - a) eine unbedingte Beitrittserklärung **des Antragstellers in Textform (§ 126b BGB)**, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss und
 - b) Zulassung durch die Genossenschaft.
- 3) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste (§ 16 Abs. 2 Buchstabe f) einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.
- 4) Gemeinnützige juristische Personen, die für die Nutzung oder die Produktion der Güter oder die Nutzung oder Erbringung der Dienste der Genossenschaft nicht oder nicht mehr in Frage kommen, können auf ihren Antrag vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates als investierendes Mitglied zugelassen werden. Auch die Übernahme weiterer Geschäftsanteile durch investierende Mitglieder bedarf der Zulassung durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Investierende Mitglieder sind in der Mitgliederliste als solche zu kennzeichnen.

§ 5 Kündigung

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres zu kündigen.
- 2) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es seine Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen.
- 3) Die Kündigung muss **in Textform** erklärt werden und der Genossenschaft mindestens drei Monate vor Schluss eines Geschäftsjahres zugehen.

Satzungsänderungen

§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

- 1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch ~~schriftlichen Vertrag~~ einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder an seiner Stelle Mitglied wird. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern sein bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt.
- 2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuschneiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Absatz 1 gilt entsprechend.
- 3) Die Übertragung des Geschäftsguthabens oder eines Teils davon bedarf der Zustimmung der Genossenschaft. Dies gilt nicht im Fall des § 76 Abs. 2 GenG.

§ 11 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung, die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,

- a) an der Wahl zur Vertreterversammlung teilzunehmen und sich im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung um das Vertreteramt zu bewerben;
- b) als Vertreter in der Vertreterversammlung Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen (§ 34);
- c) Anträge für die Tagesordnung der Vertreterversammlung gem. § 28 Abs 4 einzureichen;
- d) Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung gem. § 28 Abs. 2 einzureichen;
- e) Wahlvorschläge für die Vertreterversammlung einzureichen; hierzu bedarf es der Unterschriften von 150 Mitgliedern;
- f) nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresgewinn teilzunehmen;
- g) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Vertreterversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen;
- h) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen;
- i) die Mitgliederliste einzusehen;
- j) die Liste mit den Namen sowie den Anschriften, Telefonnummern oder Email-Adressen der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter einzusehen und auf

§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

- 1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch ~~Vereinbarung in Textform~~ einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder an seiner Stelle Mitglied wird. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern sein bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt.
- 2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuschneiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Absatz 1 gilt entsprechend.
- 3) Die Übertragung des Geschäftsguthabens oder eines Teils davon bedarf der Zustimmung der Genossenschaft. Dies gilt nicht im Fall des § 76 Abs. 2 GenG.

§ 11 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung, die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,

- a) an der Wahl zur Vertreterversammlung teilzunehmen und sich im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung um das Vertreteramt zu bewerben;
- b) als Vertreter in der Vertreterversammlung Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen (§ 34);
- c) Anträge für die Tagesordnung der Vertreterversammlung gem. § 28 Abs 4 einzureichen;
- d) Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung gem. § 28 Abs. 2 einzureichen;
- e) Wahlvorschläge für die Vertreterversammlung einzureichen; hierzu bedarf es der Unterschriften von 150 Mitgliedern;
- f) nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresgewinn teilzunehmen;
- g) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Vertreterversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des ~~gesetzlichen~~ Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen;
- h) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen;
- i) die Mitgliederliste einzusehen;
- j) die Liste mit den Namen sowie den Anschriften, Telefonnummern oder Email-Adressen der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter einzusehen und auf

sein Verlangen eine Abschrift der Liste zur Verfügung gestellt zu bekommen;

- k) Zinsen auf sein Geschäftsguthaben unter Beachtung der Beschränkung des § 37 Abs. 6 zu erhalten;

§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

- 1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Kreditgenossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- 2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
 - a) die Geschäfte entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung zu führen;
 - b) eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufzustellen, die der einstimmigen Beschlussfassung im Vorstand bedarf und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist;
 - c) die für einen ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
 - d) für ein ordnungsmäßiges Rechnungswesen zu sorgen, das einerseits der Rechnungslegung und andererseits dem Controlling im Sinne von Planung und Steuerung dient;
 - e) die Bestimmungen des Statuts der Sicherungseinrichtung des BVR einschließlich der Verfahrensregeln sowie die Bestimmungen der Satzung der BVR Institutssicherung GmbH zu beachten;
 - f) über die Zuständigkeit für die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen sowie für das Führen der Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu entscheiden;
 - g) ordnungsmäßige Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen;
 - h) innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen, beides unverzüglich dem Aufsichtsrat und - ggf. nach Prüfung gemäß § 340 k HGB - sodann mit dessen Bericht der Vertreterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;
 - i) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten.
 - j) über begründete Ausnahmen zur Beitragspflicht gemäß §12 Abs. e) nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung zu entscheiden und über die beschlossenen Ausnahmen dem Aufsichtsrat jährlich zu

sein Verlangen eine Abschrift der Liste zur Verfügung gestellt zu bekommen;

- k) Zinsen auf sein Geschäftsguthaben unter Beachtung der Beschränkung des § 37 Abs. 6 zu erhalten;

§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

- 1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Kreditgenossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- 2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
 - a) die Geschäfte entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung zu führen;
 - b) eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufzustellen, die der einstimmigen Beschlussfassung im Vorstand bedarf und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist;
 - c) die für einen ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
 - d) für ein ordnungsmäßiges Rechnungswesen zu sorgen, das einerseits der Rechnungslegung und andererseits dem Controlling im Sinne von Planung und Steuerung dient;
 - e) die Bestimmungen des Statuts der Sicherungseinrichtung des BVR einschließlich der Verfahrensregeln sowie die Bestimmungen der Satzung der BVR Institutssicherung GmbH zu beachten;
 - f) über die Zuständigkeit für die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen sowie für das Führen der Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu entscheiden;
 - g) ordnungsmäßige Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen;
 - h) innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den **gesetzlichen** Lagebericht aufzustellen, beides unverzüglich dem Aufsichtsrat und - ggf. nach Prüfung gemäß § 340 k HGB - sodann mit dessen Bericht der Vertreterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;
 - i) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten.
 - j) über begründete Ausnahmen zur Beitragspflicht gemäß §12 Abs. e) nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung zu entscheiden und über die beschlossenen Ausnahmen dem Aufsichtsrat jährlich zu

Satzungsänderungen

berichten. Unter solche begründeten Ausnahmen fallen

- j)a) Vereine und Institutionen, die einen gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck verfolgen
- j)b) Nachlassabwicklung
- j)c) Mitarbeiter
- j)d) Einzelvereinbarungen

§ 22 Aufgaben und Pflichten

- 1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten; er hat auch darüber zu wachen, dass der Vorstand die Bestimmungen des Statuts der Sicherungseinrichtung des BVR einschließlich der Verfahrensregeln sowie die Bestimmungen der Satzung der BVR Institutssicherung GmbH beachtet. Der Aufsichtsrat muss den Vorstand auch im Hinblick auf die Einhaltung der einschlägigen bankaufsichtsrechtlichen Regelungen überwachen. Er kann jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren, Handelspapieren prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrates kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.
- 2) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder – bei Beschlussfassung über Organkredite jedoch nicht weniger als drei – anwesend sind. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 25.
- 3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Vertreterversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat den Inhalt des Prüfungsberichtes zur Kenntnis zu nehmen.
- 4) Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung des voraussichtlichen Ergebnisses der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) teilzunehmen und sich in der nächsten Vertreterversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung zu erklären.
- 5) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat

berichten. Unter solche begründeten Ausnahmen fallen

- j)a) Vereine und Institutionen, die einen gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck verfolgen
- j)b) Nachlassabwicklung
- j)c) Mitarbeiter
- j)d) Einzelvereinbarungen

§ 22 Aufgaben und Pflichten

- 1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten; er hat auch darüber zu wachen, dass der Vorstand die Bestimmungen des Statuts der Sicherungseinrichtung des BVR einschließlich der Verfahrensregeln sowie die Bestimmungen der Satzung der BVR Institutssicherung GmbH beachtet. Der Aufsichtsrat muss den Vorstand auch im Hinblick auf die Einhaltung der einschlägigen bankaufsichtsrechtlichen Regelungen überwachen. Er kann jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren, Handelspapieren prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrates kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.
- 2) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder – bei Beschlussfassung über Organkredite jedoch nicht weniger als drei – anwesend sind. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 25.
- 3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den **gesetzlichen** Lagebericht und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Vertreterversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat den Inhalt des Prüfungsberichtes zur Kenntnis zu nehmen.
- 4) Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung des voraussichtlichen Ergebnisses der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) teilzunehmen und sich in der nächsten Vertreterversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung zu erklären.
- 5) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat

obliegenden Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Sie ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstands aufzustellen und jedem Mitglied des Aufsichtsrats gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

- 6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Kreditgenossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
- 7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Auslagen können ersetzt werden. Eine Pauschalerstattung dieser Auslagen beschließen Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs. 1 Buchst. j. Darüber hinaus gehende Vergütungen bedürfen der Beschlussfassung der Vertreterversammlung.
- 8) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.
- 9) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden, im Fall dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, vollzogen.

§ 24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats

- 1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Vertreterversammlung gewählt werden. Die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder soll durch drei teilbar sein. Gehören der Genossenschaft eingetragene Genossenschaften als Mitglieder an, können deren Mitglieder, soweit sie natürliche Personen sind, in den Aufsichtsrat der Genossenschaft berufen werden; gehören der Genossenschaft andere juristische Personen oder Personengesellschaften an, gilt dies für deren zur Vertretung befugte Personen.
- 2) Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen. Für die Wahl gilt im Übrigen § 33.
- 3) Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds beginnt mit dem Schluss der Vertreterversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Vertreterversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet; hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Jährlich scheidet ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder aus. Für das Ausscheiden ist die Amtsdauer maßgebend; bei gleicher Amtsdauer entscheidet das Los. Ist die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder nicht durch drei teilbar, so scheidet zunächst der kleinere Teil aus. Wiederwahl ist zulässig.

obliegenden Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Sie ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstands aufzustellen und jedem Mitglied des Aufsichtsrats gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

- 6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Kreditgenossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
- 7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Auslagen können ersetzt werden. Eine Pauschalerstattung dieser Auslagen beschließen Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs. 1 Buchst. j. Darüber hinaus gehende Vergütungen bedürfen der Beschlussfassung der Vertreterversammlung.
- 8) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.
- 9) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden, im Fall dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, vollzogen.

§ 24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats

- 1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Vertreterversammlung gewählt werden. Die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder soll durch drei teilbar sein. Gehören der Genossenschaft eingetragene Genossenschaften als Mitglieder an, können deren Mitglieder, soweit sie natürliche Personen sind, in den Aufsichtsrat der Genossenschaft berufen werden; gehören der Genossenschaft andere juristische Personen oder Personengesellschaften an, gilt dies für deren zur Vertretung befugte Personen.
- 2) Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen. Für die Wahl gilt im Übrigen § 33.
- 3) Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds beginnt mit dem Schluss der Vertreterversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Vertreterversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet; hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Jährlich scheidet ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder aus. Für das Ausscheiden ist die Amtsdauer maßgebend; bei gleicher Amtsdauer entscheidet das Los. Ist die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder nicht durch drei teilbar, so scheidet zunächst der kleinere Teil aus. Wiederwahl ist zulässig.

Satzungsänderungen

- 4) Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds endet sofort, wenn es darauf beruht, dass das Aufsichtsratsmitglied Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft ist und diese Mitgliedschaft beendet ist. Entsprechendes gilt für zur Vertretung anderer juristischer Personen oder Personengesellschaften befugte Personen, wenn deren Vertretungsbefugnis endet. Besteht Streit über die Beendigung der Mitgliedschaft bzw. Vertretungsbefugnis, entscheidet die ~~schriftliche~~ Erklärung der Genossenschaft bzw. anderen juristischen Person oder Personengesellschaft, dass die Mitgliedschaft bzw. Vertretungsbefugnis beendet ist.
- 5) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Vertreterversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Vertreterversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.
- 6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter der Vorstandsmitglieder, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte sein.
- 7) Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, können nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden.
- 8) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung

- 1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt oder beide verhindert sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.
- 2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los; § 33 gilt sinngemäß.
- 3) Aufsichtsratssitzungen können auch ohne körperliche Anwesenheit an einem Sitzungsort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (virtuelle Sitzung), wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht. Unter denselben Voraussetzungen kann eine Aufsichtsratssitzung sowohl durch

- 4) Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds endet sofort, wenn es darauf beruht, dass das Aufsichtsratsmitglied Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft ist und diese Mitgliedschaft beendet ist. Entsprechendes gilt für zur Vertretung anderer juristischer Personen oder Personengesellschaften befugte Personen, wenn deren Vertretungsbefugnis endet. Besteht Streit über die Beendigung der Mitgliedschaft bzw. Vertretungsbefugnis, entscheidet die Erklärung ~~in Textform~~ der Genossenschaft bzw. anderen juristischen Person oder Personengesellschaft, dass die Mitgliedschaft bzw. Vertretungsbefugnis beendet ist.
- 5) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Vertreterversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Vertreterversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.
- 6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter der Vorstandsmitglieder, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte sein.
- 7) Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, können nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden.
- 8) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung

- 1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt oder beide verhindert sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.
- 2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los; § 33 gilt sinngemäß.
- 3) Aufsichtsratssitzungen können auch ohne körperliche Anwesenheit an einem Sitzungsort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (virtuelle Sitzung), wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht. Unter denselben Voraussetzungen kann eine Aufsichtsratssitzung sowohl durch

- körperliche Anwesenheit am Sitzungsort als auch ohne körperliche Anwesenheit an diesem Ort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (hybride Sitzung). Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.
- 4) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint oder wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder ~~schriftlich~~ **in Textform** unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- 5) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von mindestens zwei Sitzungsteilnehmern, darunter der Sitzungsleiter, zu unterzeichnen und mit den sonstigen Unterlagen bei der Genossenschaft aufzubewahren.
- 6) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten oder seines eingetragenen Lebenspartners, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Personen berühren, darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
- 7) Ergänzend gilt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats.

26d Aktives Wahlrecht

- 1) Wahlberechtigt ist jedes bei der Bekanntmachung der Wahl in der Liste der Mitglieder eingetragene Mitglied. Ausgeschlossene Mitglieder haben kein Wahlrecht (§ 9 Abs. 5).
- 2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 3) Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige Personen sowie juristische Personen üben ihr Wahlrecht durch den gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus.
- 4) Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 7) können das Wahlrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmäch-

26d Aktives Wahlrecht

- 1) Wahlberechtigt ist jedes bei der Bekanntmachung der Wahl in der Liste der Mitglieder eingetragene Mitglied. Ausgeschlossene Mitglieder haben kein Wahlrecht (§ 9 Abs. 5).
- 2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 3) Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige Personen sowie juristische Personen üben ihr Wahlrecht durch den gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus.
- 4) Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 7) können das Wahlrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmäch-

Satzungsänderungen

tigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner, Eltern, Kinder oder Geschwister des Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 9 Abs. 5), sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erboten können nicht bevollmächtigt werden.

- 5) Wahlberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Wahlausschusses **schriftlich** nachweisen.

26f Amtsdauer, Beginn und Ende des Vertreteramtes

- 1) Die Vertreter werden nach Maßgabe von Abs. 2 auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Das Amt des Vertreters beginnt mit Annahme der Wahl, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt, in welchem mindestens 50 Vertreter die Wahl angenommen haben. Eine Pflicht zur Annahme der Wahl als Vertreter besteht nicht. Der Gewählte hat sich jedoch unverzüglich über die Annahme der Wahl zu erklären. Lehnt er innerhalb einer ihm bei Mitteilung seiner Wahl zu setzenden Frist von zwei Wochen die Wahl nicht ab, so gilt diese als von ihm angenommen.
- 3) Das Amt des Vertreters endet, wenn nach einer durchgeführten Neuwahl mindestens 50 Vertreter die Wahl angenommen haben, spätestens jedoch mit Ablauf der Vertreterversammlung, die über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat für das vierte Geschäftsjahr beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Vertreter gewählt wurden, nicht mitgerechnet wird. Es endet jedoch vorzeitig, wenn der Vertreter aus der Genossenschaft ausscheidet oder ausgeschlossen wird, die Wahl in den Vorstand oder Aufsichtsrat annimmt, sein Amt niederlegt, stirbt, geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt wird.
- 4) Das Vertreteramt endet vorzeitig, wenn es darauf beruht, dass der Vertreter zur Vertretung einer juristischen Person oder Personengesellschaft befugt ist, und diese Vertretungsbefugnis erloschen ist. Besteht Streit über das Erlöschen der Vertretungsbefugnis, entscheidet die **schriftliche** Erklärung der juristischen Person bzw. Personengesellschaft, dass die Vertretungsbefugnis erloschen ist.
- 5) Zum Nachweis der Vertreterbefugnis erhält jeder Vertreter nach Annahme der Wahl einen Ausweis, dessen Gültigkeit mit der Beendigung seines Amtes erlischt.

§ 28 Einberufung und Tagesordnung

- 1) Die Vertreterversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung be-

tigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner, Eltern, Kinder oder Geschwister des Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 9 Abs. 5), sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erboten können nicht bevollmächtigt werden.

- 5) Wahlberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Wahlausschusses **in geeigneter Form** nachweisen.

26f Amtsdauer, Beginn und Ende des Vertreteramtes

- 1) Die Vertreter werden nach Maßgabe von Abs. 2 auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Das Amt des Vertreters beginnt mit Annahme der Wahl, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt, in welchem mindestens 50 Vertreter die Wahl angenommen haben. Eine Pflicht zur Annahme der Wahl als Vertreter besteht nicht. Der Gewählte hat sich jedoch unverzüglich über die Annahme der Wahl zu erklären. Lehnt er innerhalb einer ihm bei Mitteilung seiner Wahl zu setzenden Frist von zwei Wochen die Wahl nicht ab, so gilt diese als von ihm angenommen.
- 3) Das Amt des Vertreters endet, wenn nach einer durchgeführten Neuwahl mindestens 50 Vertreter die Wahl angenommen haben, spätestens jedoch mit Ablauf der Vertreterversammlung, die über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat für das vierte Geschäftsjahr beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Vertreter gewählt wurden, nicht mitgerechnet wird. Es endet jedoch vorzeitig, wenn der Vertreter aus der Genossenschaft ausscheidet oder ausgeschlossen wird, die Wahl in den Vorstand oder Aufsichtsrat annimmt, sein Amt niederlegt, stirbt, geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt wird.
- 4) Das Vertreteramt endet vorzeitig, wenn es darauf beruht, dass der Vertreter zur Vertretung einer juristischen Person oder Personengesellschaft befugt ist, und diese Vertretungsbefugnis erloschen ist. Besteht Streit über das Erlöschen der Vertretungsbefugnis, entscheidet die Erklärung **in Textform** der juristischen Person bzw. Personengesellschaft, dass die Vertretungsbefugnis erloschen ist.
- 5) Zum Nachweis der Vertreterbefugnis erhält jeder Vertreter nach Annahme der Wahl einen Ausweis, dessen Gültigkeit mit der Beendigung seines Amtes erlischt.

§ 28 Einberufung und Tagesordnung

- 1) Die Vertreterversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung be-

- rechtigt und verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist, namentlich auf Verlangen des Prüfungsverbandes.
- 2) Die Vertreter oder die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Anführung des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung verlangen. Hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Vertreter bzw. der Genossenschaftsmitglieder. Mitglieder, auf deren Verlangen eine Vertreterversammlung einberufen wird, können an dieser Versammlung teilnehmen; das Rede- und Antragsrecht wird von einem von den teilnehmenden Mitgliedern zu bestimmenden Mitglied ausgeübt.
 - 3) Die Vertreterversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Vertreter in Textform einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tage des Zugangs (Abs. 7) und dem Tage der Vertreterversammlung liegen müssen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung, die Form der Versammlung, im Fall des § 36a Abs. 3 zusätzlich die Form der Erörterungsphase und im Fall der § 36a Abs. 1 bis 3 die erforderlichen Angaben zur Nutzung der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation bekannt zu machen. § 36c Absatz 2 bleibt unberührt. Die Tagesordnung ist allen Mitgliedern durch Veröffentlichung in der durch § 46 bestimmten Form oder im Internet unter der Adresse der Genossenschaft oder durch unmittelbare Benachrichtigung bekannt zu machen.
 - 4) Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Vertreterversammlung einberuft. Die Vertreter oder die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Anführung des Zwecks und der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Vertreterversammlung angekündigt werden; hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Vertreter bzw. Genossenschaftsmitglieder. Mitglieder, auf deren Verlangen Gegenstände zur Beschlussfassung angekündigt werden, können an dieser Versammlung teilnehmen; das Rede- und Antragsrecht hinsichtlich dieser Gegenstände wird von einem von den teilnehmenden Mitgliedern zu bestimmenden Mitglied ausgeübt.
 - 5) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens drei Tage zwischen dem Zugang der Ankündigung (Abs. 7) und dem Tage der Vertreterversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung ausgenommen.
 - 6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.
 - 7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mittei-
- rechtigt und verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist, namentlich auf Verlangen des Prüfungsverbandes.
- 2) Die Vertreter oder die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Anführung des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung verlangen. Hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Vertreter bzw. der Genossenschaftsmitglieder. Mitglieder, auf deren Verlangen eine Vertreterversammlung einberufen wird, können an dieser Versammlung teilnehmen; das Rede- und Antragsrecht wird von einem von den teilnehmenden Mitgliedern zu bestimmenden Mitglied ausgeübt.
 - 3) Die Vertreterversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Vertreter in Textform einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tage des Zugangs (Abs. 7) und dem Tage der Vertreterversammlung liegen müssen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung, die Form der Versammlung, im Fall des § 36a Abs. 3 zusätzlich die Form der Erörterungsphase und im Fall der § 36a Abs. 1 bis 3 die erforderlichen Angaben zur Nutzung der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation bekannt zu machen. § 36c Absatz 2 bleibt unberührt. Die Tagesordnung [der Vertreterversammlung](#) ist allen Mitgliedern durch Veröffentlichung in der durch § 46 bestimmten Form oder im Internet unter der Adresse der Genossenschaft oder durch unmittelbare Benachrichtigung [in Textform](#) bekannt zu machen.
 - 4) Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Vertreterversammlung einberuft. Die Vertreter oder die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Anführung des Zwecks und der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Vertreterversammlung angekündigt werden; hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Vertreter bzw. Genossenschaftsmitglieder. Mitglieder, auf deren Verlangen Gegenstände zur Beschlussfassung angekündigt werden, können an dieser Versammlung teilnehmen; das Rede- und Antragsrecht hinsichtlich dieser Gegenstände wird von einem von den teilnehmenden Mitgliedern zu bestimmenden Mitglied ausgeübt.
 - 5) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens drei Tage zwischen dem Zugang der Ankündigung (Abs. 7) und dem Tage der Vertreterversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung ausgenommen.
 - 6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.
 - 7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mittei-

Satzungsänderungen

lungen als zugegangen, wenn sie **zwei** Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

§ 33 Abstimmung und Wahlen

- 1) Abstimmungen und Wahlen müssen geheim erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt. ~~Vorstand oder Aufsichtsrat können vor der Präsenzversammlung festlegen, dass Abstimmungen und Wahlen in der Versammlung in Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt werden.~~
- 2) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesen Fällen das Los. Für jeden zu wählenden Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.
- 3) Wird eine Wahl geheim durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.
- 4) Wird eine Wahl offen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Falle ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.
- 5) Der Gewählte hat spätestens unverzüglich nach der Wahl der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 42 Jahresabschluss und Lagebericht

- 1) Der Vorstand hat innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- 2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht unverzüglich dem Aufsichtsrat und – ggf. nach Prüfung gem. § 340 k HGB – sodann mit dessen Bericht der Vertreterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- 3) Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht nebst dem Bericht des Aufsichtsrats sollen mindes-

lungen als zugegangen, wenn sie **vier** Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

§ 33 Abstimmung und Wahlen

- 1) Abstimmungen und Wahlen müssen geheim erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
- 2) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesen Fällen das Los. Für jeden zu wählenden Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.
- 3) Wird eine Wahl geheim durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.
- 4) Wird eine Wahl offen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Falle ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.
- 5) Der Gewählte hat spätestens unverzüglich nach der Wahl der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 42 Jahresabschluss und Lagebericht

- 1) Der Vorstand hat innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den **gesetzlichen** Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- 2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den **gesetzlichen** Lagebericht unverzüglich dem Aufsichtsrat und – ggf. nach Prüfung gem. § 340 k HGB – sodann mit dessen Bericht der Vertreterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- 3) Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht nebst dem Bericht des Aufsichtsrats sollen mindes-

tens eine Woche vor dem Tag der Vertreterversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt, im nichtöffentlichen Mitgliederbereich auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich gemacht oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.

- 4) Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts (§ 22 Abs. 3) ist der ordentlichen Vertreterversammlung zu erstatten.
- 5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind dem zuständigen Prüfungsverband mit den von ihm geforderten Nachweisen einzureichen.

tens eine Woche vor dem Tag der Vertreterversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt, im nichtöffentlichen Mitgliederbereich auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich gemacht oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.

- 4) Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des **gesetzlichen** Lageberichts (§ 22 Abs. 3) ist der ordentlichen Vertreterversammlung zu erstatten.
- 5) Der Jahresabschluss und der **gesetzliche** Lagebericht sind dem zuständigen Prüfungsverband mit den von ihm geforderten Nachweisen einzureichen.

Unser Leitbild



NÄHE - WIR SIND DA!

Wir sind nah, auch ohne Filialnetz.



NUTZEN - WIR HÖREN HIN!

Wir sind fair, ehrlich und transparent.
Wir schaffen einen Mehrwert.



NACHHALTIGKEIT - WIR DENKEN LANGFRISTIG!

Wir handeln nach dem genossenschaftlichen Prinzip.
Nachhaltigkeit ist uns wichtig.

Bericht des Vorstandes

Bilanzzahlen im Geschäftsjahr 2024

Per 31.12.2024 betrug unsere Bilanzsumme 895,4 Mio. EUR. Sie blieb zum Vorjahr nahezu unverändert (874,9 Mio. EUR).

Auf der Passivseite unserer Bilanz betragen die Einlagen unserer Mitglieder zum Bilanzstichtag 641,2 Mio. EUR (611,7 Mio. EUR), 29,5 Mio. EUR mehr als Ende 2023. Dies zeigt das Vertrauen unserer Mitglieder. Gerade auch kommunale Einleger haben uns im vergangenen Jahr zusätzliche Gelder anvertraut, so dass wir ein sehr gutes Einlagenwachstum verzeichnen konnten.

Die Geschäftsguthaben sanken minimal auf 34,4 Mio. EUR (Vorjahr 34,5 Mio. EUR). Hintergrund ist hier das Ausscheiden einzelner Mitglieder mit hohen Geschäftsguthaben durch Tod. Über das Gesamtjahr hin hatten wir einen positiven Trend mit einem kontinuierlichen Zuwachs von Geschäftsguthaben in der Breite unserer Mitglieder.

Unser Refinanzierungsvolumen betrug zum Bilanzstichtag 151,9 Mio. EUR, 9,7 Mio. EUR weniger als im Vorjahr. Wir refinanzieren uns aktuell über die genossenschaftliche DZ Bank AG.

Auf der Aktivseite sanken die bilanziellen Forderungen gegenüber unseren Mitgliedern um 19,8 Mio. EUR auf 435,7 Mio. EUR. Damit setzt das Jahr 2024 den Trend von 2023 fort. Unsere Planungen waren positiver, gleichwohl sind wir auch hier schon von einer restriktiveren Kreditvergabe ausgegangen. Aber auch die Nachfrage ist immer noch gering. Wir merken eine sich fortsetzende Zurückhaltung im privaten Bausektor aufgrund der hohen Baupreise. Gleichzeitig verhindert auch die politische Unsicherheit Investitionsentscheidungen, da Fördermittel oder politische Richtungsentscheidungen ausstehen.

Der Bestand an Wertpapieren liegt mit 291,8 Mio. EUR um 7,0 Mio. EUR über dem Vorjahr. Wir haben vorhandene liquide Mittel, die nicht als Kredite ausgegeben werden konnten, in sichere Wertpapiere mit guter Bonität angelegt.

Unser Förderauftrag: Beratung & Finanzplanung

Die Ziele und Wünsche unserer Mitglieder sind vielfältig. In knapp 5.200 Beratungsgesprächen haben wir diese individuell und persönlich analysiert und sind damit unserem Förderauftrag nachgekommen.

Wir bieten unseren Mitgliedern in der persönlichen Finanzplanung eine breite Palette mit Angeboten aus dem genossenschaftlichen Verbund.

Unsere Mitglieder investierten in außerbilanzielle Anlagen. Wir verwalten im Wertpapier-, Investment- und Versicherungsbereich einen Gesamtbestand von 457,2 Mio. EUR. 132 Mio. EUR legten unsere Mitglieder bei unserem Partner Union Investment AG an. Bei unseren Versicherungspartnern Allianz Versicherungs-AG und R+V werden rund 194 Mio. EUR verwaltet.

Es besteht weiterhin eine enge Zusammenarbeit mit den Verbundpartnern DZ Hyp, der Münchener Hypothekbank sowie der Bausparkasse Schwäbisch Hall. Die Bestände bei der Bausparkasse betragen 51,1 Mio. EUR, 2,4 Mio. EUR unter dem Vorjahr.

Insgesamt betreuen wir rund 1,6 Mrd. EUR für unsere Mitglieder.

Unser Selbstverständnis: digital & nah

Unsere Investitionen in die Digitalisierung sind ein klares Bekenntnis zur Zukunftsfähigkeit unserer Bank. Mit dem kontinuierlichen Ausbau des digitalen Bankings und dem gezielten Einsatz von Künstlicher Intelligenz schaffen wir moderne, effiziente Lösungen, die den Alltag unserer Mitarbeitenden und Mitglieder erleichtern.

Dabei bleiben wir unserem genossenschaftlichen Prinzip treu: Persönliche Nähe und individuelle Betreuung – auch im digitalen Raum. Unter dem Motto „digital und nah“ verbinden wir innovative Technologien mit unserem hohen Anspruch an Service und Erreichbarkeit. So entstehen spürbare Mehrwerte: schnellerer Service, mehr Komfort und individuelle Unterstützung – jederzeit und überall.

Unsere VR Banking App und unser OnlineBanking bieten verschiedene Möglichkeiten, sich digital und 24/7 mit uns zu verbinden, Beratungstermine zu vereinbaren, Fragen zu stellen oder direkt die eigenen Anliegen durch smarte, einfache Prozesse selbst zu lösen. Unsere Rechenzentrale unternimmt große finanzielle Anstrengungen, den Service schnell und komfortabel weiter auszubauen, damit wir auch in der digitalen Finanzwelt ein vertrauensvoller Partner sind.

Erträge, Aufwendungen und Ergebnis

Im Jahr 2024 erzielten wir ein Betriebsergebnis von 7,2 Mio. EUR. Das sind 1,2 Mio. EUR weniger als im Jahr 2023. Das Ergebnis 2023 war durch einen Sondereffekt von ca. 4 Mio. EUR im sonstigen betrieblichen Bereich außergewöhnlich. Wir konnten zu Gunsten der Genossenschaft Sicherungsgeschäfte mit großem wirtschaftlichem Erfolg auflösen.

2024 haben wir ein sehr gutes Ergebnis im Bankgeschäft erzielt. Alle Bereiche in unserer Bank haben gleichermaßen zu diesem Erfolg beigetragen. Wir hatten mit 14 Mio. EUR ein sehr gutes Ergebnis aus Zins- und Wertpapiererträgen, rund 2,3 Mio. EUR mehr als im Vorjahr.

Wir haben die geplanten Erlöse im Dienstleistungsgeschäft in Summe erreicht. Vor allem das Geschäft mit unserem Partner Allianz Versicherung war sehr erfolgreich. Hier haben wir oberhalb der Planungen abgeschlossen. Das Wertpapiergeschäft blieb in Summe jedoch hinter den Erwartungen zurück.

Unsere Betriebskosten im Bankgeschäft lagen bei 11,4 Mio. EUR, rund 300 TEUR über 2023.

Die Erhöhung der Verwaltungsaufwendungen ist im Wesentlichen zurückzuführen auf gestiegene Sachkosten, hauptsächlich verursacht durch Steigerungen unseres größten Kostenblocks, den IT-Kosten. Auch insgesamt waren 2024 starke Preiserhöhungen bei unseren Sachkosten, beispielsweise unseren Versicherungsprämien, hinzunehmen.

Unsere Personalkosten konnten wir – trotz Lohnsteigerungen und der dritten Zahlung einer Inflationsausgleichsprämie – auf Vorjahresniveau halten. In unseren Planungen bis 2028 werden die Personalkosten ansteigen. Zur Vorbereitung auf altersbedingte Abgänge stärken wir in den kommenden Jahren gezielt unsere Ressorts durch strukturierten Stellenausbau.

Das neutrale Ergebnis im Kreditbereich zeigt ein negatives Ergebnis von 3,9 Mio. EUR. Hintergrund sind notwendige Wertberichtigungen und Abschreibungen bei einigen wenigen großen Kreditengagements. Diese Engagements haben individuelle strukturelle Probleme, die keine weiteren Implikationen auf eine fehlerhafte Kreditvergabepraxis oder Kreditstrategie zulassen.

Der Saldo von Zu- und Abschreibungen auf Wertpapiere war mit 114 TEUR positiv.

Bei den sonstigen neutralen Erträgen und Aufwendungen verzeichneten wir einen positiven Saldo von 522 TEUR.

Genossenschaft & Gesamteinschätzung

Die Geschäftsentwicklung der VR Bank Kitzingen eG und die wirtschaftliche Lage unseres Hauses beurteilen wir als gut. Die Vermögenslage unserer Bank ist aus Sicht des Vorstands gut. Wir haben zum 31.12.2024 eine Gesamtkapitalquote von 23,05%. Auch die Finanzlage und Liquiditätsausstattung sind gut, da sie die aufsichtsrechtlichen und betrieblichen Erfordernisse jederzeit überschreiten.

Die Zahl unserer Mitglieder belief sich zum Jahresende 2024 auf 20.784. Es traten insgesamt 407 neue Mitglieder unserer Genossenschaft bei. Im Gegenzug schieden 668 Personen aus der Genossenschaft aus. Insgesamt führt das zu einem Nettorückgang der Mitgliederzahl um 261.

Wir wollen den Trend der rückläufigen Mitgliederzahl im Jahr 2025 stoppen. Wir möchten wieder mehr neue Mitglieder für die Genossenschaft gewinnen, als Jahr für Jahr durch Todesfälle ausscheiden.

Der Bilanzgewinn beträgt 1.074 TEUR. Wir werden auch für 2024 eine Verzinsung von 1,5% auf unsere Geschäftsguthaben zahlen. Insgesamt werden an Dividende und Zins für unsere Geschäftsguthaben 575 TEUR an unsere Mitglieder ausgezahlt. Hiervon entfallen 103 TEUR auf Dividende und 472 TEUR auf Zins. Wir schlagen der Vertreterversammlung die Auszahlung vor.

Danksagung

Wir haben im Jahr 2024 Roland Köppel aus dem Vorstand der Bank verabschiedet. Für uns drei war er über viele Jahre Vorbild und Leitfigur. Wir danken ihm für seine Leistungen für unsere Genossenschaft und für die gemeinsame Arbeit der letzten Jahre.

Unseren Kolleginnen und Kollegen danken wir für ihre Loyalität in sich stetig verändernden Zeiten. Wir wissen, dass die Einsatzbereitschaft und Flexibilität, mit der sie sich Veränderungen öffnen und sie mitgestalten, nicht selbstverständlich sind. Gleichzeitig zeigt sich darin unser gemeinsames oberstes Ziel: Mehrwerte für unsere Mitglieder schaffen.

Für die vertrauensvolle Zusammenarbeit und die Unterstützung im vergangenen Jahr bedanken wir uns auch bei unserem Betriebsrat und unserem Aufsichtsrat.

Alexander Schuster Selina Gruß Anika Friedrich

Bericht des Aufsichtsrates

Wer an das letzte Jahr denkt, hat sicher verschiedene Schlaglichter in Erinnerung: Die emotionsreiche und nur unglücklich für die deutsche Mannschaft vorzeitig beendete Europameisterschaft im Fußball, die Olympischen Spiele, aber auch die fortgesetzten Kriege in der Ukraine und im Gazastreifen sowie im November die US-Wahlen samt ihrem Ergebnis, das uns in der Folge noch mehr als ohnehin erwartet beschäftigen sollte – also eine Vielzahl von Eindrücken und Effekten, was man auch von der Wirtschaft im Allgemeinen und dem Kreditgeschäft im Besonderen sagen kann. Mit Blick auf den Bericht des Vorstands wäre es deplatziert, dies alles hier nochmals anzuführen. Seien Sie versichert, dass wir entsprechend dem unten angeführten allgemeinen Teil des Aufsichtsratsberichts für die Bank relevante Aspekte stets sorgfältig gemeinsam mit dem Vorstand beobachtet und evaluiert sowie nötigenfalls geeignete Maßnahmen ergriffen haben, um den Belangen der Bank bestmöglich zu genügen. Wir sehen unser Haus unverändert gut aufgestellt und den hohen Ansprüchen, die aus den schwierigen Rahmenbedingungen in der heutigen Zeit erwachsen, vollumfänglich gewachsen.

Wie bereits im letzten Geschäftsbericht beschrieben, wurde der Umbau der Geschäftsleitung mit der Bestellung von Frau Anika Friedrich zum Vorstand im Mai 2024 abgeschlossen. Herr Roland Köppel hat – wie ebenfalls mehrfach avisiert – mit dem Eintritt in die passive Phase der Altersteilzeit den Vorstand zum 1. Juli 2024 verlassen. Die Verdienste von Herrn Köppel um unsere Bank sind schwer im Rahmen der Vorgaben eines Jahresberichts wie diesem mit seinen formalen Vorgaben zu erfassen, und so werde ich versuchen, sein Vierteljahrhundert VR Bank Kitzingen kompakt, aber angemessen zu würdigen.

Als Herr Köppel sein Vorstandsmandat in Kitzingen antrat, war er zwar bereits an anderer Stelle auf diesem Niveau tätig gewesen, kam aber in ein Institut, das in einer der größten Krisen seit seiner Gründung steckte. Sowohl die damaligen Umstände als auch sein großes Geschick führten dazu, dass Herr Köppel schnell zum Spiritus Rector der damaligen Sanierung wurde, die er relativ zügig und ohne großes Aufsehen erfolgreich abschloss. Als dann 2008 mit der Lehman-Pleite weltweit eine allgemeine Bankenkrise auftrat, war unser Haus bereits wieder – wie der gesamte Genossenschaftssektor – auf der Seite der soliden Kreditinstitute, die sogar vom schwindenden Vertrauen in allzu modern investierende Geldhäuser profitieren konnten.

Seither ging es bei allen unvermeidlichen Wechsellagen wirtschaftlicher Betätigung tendenziell immer weiter bergauf, obwohl der Anpassungsbedarf an immer neue Veränderungen immer größer wurde und die Branche vor immer

neue Herausforderungen stellte.

Ich habe diese letzten 15 Jahre persönlich als Aufsichtsrat unserer Bank erlebt und mit großem Interesse verfolgt, wie Herr Köppel diese Aufgaben bewältigt hat. Natürlich hat der Erfolg viele Väter, aber ich glaube, dass man mit einem seiner eigenen Leitsätze schon viel an Ursachenforschung abhaken kann:

„Man muss sich kratzen, bevor es einen juckt!“

Das mag beim ersten Hören lustig klingen, ist aber in der Praxis ein nur mit großem Aufwand umzusetzendes Motto. Man stelle sich dazu einen Arzt vor, der permanent Diagnosen stellen muss, ohne dass bekannte Symptome möglicher Krankheiten vorliegen. Letztlich bedeutet es, ständig Ausschau nach Risiken und Chancen zu halten und auf dabei erhaltene Befunde trotz zwangsläufig verbleibender Unsicherheit angemessen zu reagieren.

Herr Köppel hat diese Ausschau in Permanenz betrieben und nach sorgfältiger Abwägung – in Abstimmung mit seinen jeweiligen Vorstandskollegen und dem Aufsichtsrat – die als richtig erachteten Konsequenzen gezogen. Man darf sicher sagen, dass unser Haus bei allen wichtigen Entwicklungen im Genossenschaftssektor des Kreditgewerbes vorneweg mitmarschiert ist und oft sogar Ideen geliefert hat, die danach teilweise nicht nur von anderen Banken, sondern sogar von den Verbänden übernommen wurden.

Dass eine solche Veränderung in Permanenz nicht nur Wohlfühlmomente bringt, versteht sich von selbst. Auch die beste Diagnose hilft nichts, wenn Mitarbeiter, Kunden und Eigentümer (die in unserem Fall ja identisch sind) nicht mitziehen. Herr Köppel hat es geschafft, dass beide Gruppen auch bei für sie unbequemen Maßnahmen mitzogen und damit das „Kratzen vor Jucken“ auch tatsächlich stattfinden konnte. Dabei waren vor allem zwei Aspekte ausschlaggebend, für die ich jeweils ein Beispiel aus dem Bereich der Genossen bzw. Vertreter bringen möchte:

a) Es wurden passende Rahmenbedingungen geschaffen. Dabei war die Umstellung auf eine reine Mitgliederbank sicher die wichtigste, wenngleich bei weitem nicht einzige wesentliche Maßnahme, die durch die Zustimmung der Vertreter durchgeführt werden konnte.

b) Betroffene wurden stets schon sehr früh informiert und durch umfangreiche Begründungen letztlich vom Sinn der jeweiligen Maßnahmen überzeugt. Man denke dabei exemplarisch an die Vertreterdialoge, insbesondere im Vorfeld der nicht alle begeisternden, aber letztlich sehr

weitsichtigen Umstellung des Geschäftsbetriebs durch die Aufgabe der personalbesetzten Zweigstellen.

Durch all das und noch vieles mehr übergab Herr Köppl seinen Nachfolgern im Vorstand zur Jahresmitte ein gut bestelltes Haus. Dass die neue Führungsstruktur auch auf einen Vorschlag von ihm zurückgeht, macht es umso wahrscheinlicher, dass man selbst in Zukunft immer wieder ein Stück „Köppel reloaded“ in der Unternehmenspolitik der VR Bank Kitzingen erkennen wird – wohlgermerkt ein Stück, denn gerade er war und ist überzeugt davon, dass diejenigen, die später die Verantwortung tragen, auch aus eigener Überzeugung die Entscheidungen treffen müssen.

Wir können uns sicher sein, dass die Verbindung zwischen der Bank und ihm auf anderer Ebene weiterbestehen wird und wir Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft noch oft an der einen oder anderen Stelle gemeinsam bedenken werden.

Nun aber zurück zum üblichen Teil des Berichts: den allgemeinen Prozeduren, die der Aufsichtsrat im Rahmen seiner Obliegenheiten zu vollziehen hat.

Der Aufsichtsrat befasste sich im vergangenen Geschäftsjahr ausführlich mit der wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung der VR Bank Kitzingen eG. Außerdem wurde der Aufsichtsrat regelmäßig über die Marktentwicklung und die damit verbundenen Auswirkungen informiert.

Im Weiteren wurden wir – wie stets – umfassend über die Planung und das Risikomanagement der Bank informiert. Über die Zukunftsplanungen und die strategische Weiterentwicklung wurde ausführlich diskutiert und der Aufsichtsrat hat seine Vorstellungen und Vorschläge eingebracht.

Über die operativen Aktivitäten und die Maßnahmen des Vorstandes waren wir laufend informiert. Wir haben den Vorstand in gemeinsamen Sitzungen bei der Leitung des Unternehmens beratend begleitet.

Der Vorstand berichtete dem Aufsichtsrat in regelmäßigen Abständen zeitnah schriftlich und mündlich in neun Sitzungen des Gesamtaufsichtsrates über die Geschäftspolitik, die wirtschaftliche Situation sowie andere wichtige Angelegenheiten der Unternehmensführung.

Dazu zählten die Ertragslage, das Risikomanagement und alle weiteren Geschäftsvorgänge von zentraler Bedeutung. Der Aufsichtsrat war in alle Entscheidungen von besonderer Wichtigkeit eingebunden. Darüber hinaus standen der Aufsichtsratsvorsitzende und dessen Stellvertreterin auch außerhalb der ordentlichen Sitzungen in engem Kontakt mit dem Vorstand. Geschäfte, zu denen die Zustimmung

des Aufsichtsrates erforderlich war, wurden ausführlich geprüft und mit dem Vorstand diskutiert.

Den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresüberschusses hat der Aufsichtsrat geprüft, für in Ordnung befunden und befürwortet den Vorschlag des Vorstandes. Der Vorschlag für die Verwendung des Jahresüberschusses entspricht den Vorschriften unserer Satzung. Ebenso gilt dies für die Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht durch den Genossenschaftsverband Bayern e.V. Die Prüfungsergebnisse wurden in gemeinsamer Sitzung gemäß § 58 Genossenschaftsgesetz erörtert. Der Aufsichtsrat empfiehlt der Vertreterversammlung, die im Anhang vorgeschlagene Verwendung des Jahresüberschusses zu beschließen.

Mit der Vertreterversammlung in diesem Jahr endet satzungsgemäß das Aufsichtsratsamt von Frau Melanie Behnke-Kelle. Der Aufsichtsrat schlägt der Vertreterversammlung vor, Frau Melanie Behnke-Kelle für drei Jahre wiederzuwählen.

Auch das Aufsichtsratsamt von Herrn Heinz Wenkheimer endet. Nach §24 Abs. 7 unserer Satzung können Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, nicht mehr in den Aufsichtsrat gewählt werden. Mit Blick auf die durch das Ausscheiden von Herrn Wenkheimer reduzierte Besetzung des Gremiums sowie die in den nächsten Jahren anstehenden Neubesetzungen haben wir begonnen, nach Kandidaten für den Aufsichtsrat Ausschau zu halten, und dabei bereits erste Erfolge erzielt. Herr Manuel Stöcker ist seit der vergangenen Vertreterversammlung im Aufsichtsratsamt.

Eine weitere Nachbesetzung soll in der Nachfolge von Herrn Heinz Wenkheimer mit Herrn Matthias Dorsch aus Mainstockheim erfolgen. Er hat sich bereiterklärt, in der kommenden Vertreterversammlung für den Aufsichtsrat zu kandidieren. Der Aufsichtsrat schlägt der Vertreterversammlung vor, Herrn Matthias Dorsch für die turnusgemäße Periode von drei Jahren in den Aufsichtsrat zu wählen.

Wir bedanken uns beim Vorstand und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die geleistete Arbeit in einem Jahr mit erneut vielen zusätzlichen Herausforderungen und den damit verbundenen zusätzlichen Belastungen.

Gemeinsam wollen wir an der erfolgreichen Zukunft unserer Kreditgenossenschaft, der VR Bank Kitzingen eG, weiterarbeiten.

Prof. Dr. Leonhard Knöll
Aufsichtsratsvorsitzender

Es handelt es sich nicht um den vollständigen Jahresabschluss. Dieser sowie der Lagebericht tragen den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Genossenschaftsverbandes Bayern e. V. Der vollständige Jahresabschluss und die übrigen offenkundigspflichtigen Unterlagen werden beim Unternehmensregister nach Feststellung des Jahresabschlusses eingereicht. Den Offenlegungsbericht veröffentlichen wir auf unserer Internetseite.

Jahresbilanz zum 31. Dezember 2024

Aktivseite	Geschäftsjahr				Vorjahr
	EUR	EUR	EUR	EUR	TEUR
1. Barreserve					
a) Kassenbestand			<u>2.956.383,79</u>		<u>3.626</u>
b) Guthaben bei Zentralnotenbanken			<u>607.565,00</u>		<u>941</u>
darunter: bei der Deutschen Bundesbank	<u>607.565,00</u>				<u>(941)</u>
c) Guthaben bei Postgiroämtern			-	<u>3.563.948,79</u>	-
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind					
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen			-		-
darunter: bei der Deutschen Bundesbank refinanzierbar	-				(-)
b) Wechsel			-		-
3. Forderungen an Kreditinstitute					
a) täglich fällig			<u>94.475.503,86</u>		<u>57.302</u>
b) andere Forderungen			<u>40.945.004,21</u>	<u>135.420.508,07</u>	<u>43.304</u>
4. Forderungen an Kunden				<u>435.723.614,35</u>	<u>455.508</u>
darunter:					
durch Grundpfandrechte gesichert	<u>187.142.012,24</u>				<u>(196.270)</u>
Kommunalkredite	<u>12.050.739,99</u>				<u>(6.414)</u>
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere					
a) Geldmarktpapiere					
aa) von öffentlichen Emittenten			-		-
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	-				(-)
ab) von anderen Emittenten			-		-
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	-				(-)
b) Anleihen und Schuldverschreibungen					
ba) von öffentlichen Emittenten		<u>22.285.451,45</u>			<u>18.276</u>
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	<u>22.285.451,45</u>				<u>(17.886)</u>
bb) von anderen Emittenten		<u>203.416.571,35</u>	<u>225.702.022,80</u>		<u>201.520</u>
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	<u>109.557.641,97</u>				<u>(96.649)</u>
c) eigene Schuldverschreibungen				<u>225.702.022,80</u>	-
Nennbetrag	-				(-)
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere				<u>66.137.893,73</u>	<u>64.988</u>
7. Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften					
a) Beteiligungen			<u>11.007.566,17</u>		<u>9.458</u>
darunter: an Kreditinstituten	<u>395.000,00</u>				<u>(395)</u>
an Finanzdienstleistungsinstituten	-				(-)
an Wertpapierinstituten	<u>83.300,00</u>				<u>(83)</u>
b) Geschäftsguthaben bei Genossenschaften			<u>1.538.697,91</u>	<u>12.546.264,08</u>	<u>1.539</u>
darunter: bei Kreditgenossenschaften	<u>1.400.000,00</u>				<u>(1.400)</u>
bei Finanzdienstleistungsinstituten	-				(-)
bei Wertpapierinstituten	-				(-)
8. Anteile an verbundenen Unternehmen					
darunter: an Kreditinstituten	-				(-)
an Finanzdienstleistungsinstituten	-				(-)
an Wertpapierinstituten	-				(-)
9. Treuhandvermögen				<u>72.082,98</u>	<u>83</u>
darunter: Treuhandkredite	<u>72.082,98</u>				<u>(83)</u>
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch					
				-	-
11. Immaterielle Anlagewerte					
a) Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte					
b) Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			<u>1.179,00</u>		<u>6</u>
c) Geschäfts- oder Firmenwert					-
d) Geleistete Anzahlungen				<u>1.179,00</u>	-
12. Sachanlagen				<u>10.749.838,23</u>	<u>11.415</u>
13. Sonstige Vermögensgegenstände				<u>4.358.332,50</u>	<u>5.283</u>
14. Rechnungsabgrenzungsposten				<u>1.145.661,75</u>	<u>1.661</u>
Summe der Aktiva				<u>895.421.346,28</u>	<u>874.910</u>

Passivseite	Geschäftsjahr				Vorjahr
	EUR	EUR	EUR	EUR	TEUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten					
a) täglich fällig			<u>131.186,26</u>		875
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			<u>151.721.004,41</u>	<u>151.852.190,67</u>	160.690
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden					
a) Spareinlagen					
aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten		<u>227.909.560,39</u>			226.273
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten		<u>32.279.876,99</u>	<u>260.189.437,38</u>		33.945
b) andere Verbindlichkeiten					
ba) täglich fällig		<u>325.804.321,42</u>			298.355
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		<u>55.233.977,23</u>	<u>381.038.298,65</u>	<u>641.227.736,03</u>	53.124
3. Verbriefte Verbindlichkeiten					
a) begebene Schuldverschreibungen			—	—	—
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten			—	—	—
darunter: Geldmarktpapiere	—			—	(-)
eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf	—			—	(-)
4. Treuhandverbindlichkeiten				<u>72.082,98</u>	83
darunter: Treuhandkredite	<u>72.082,98</u>				(83)
5. Sonstige Verbindlichkeiten				<u>1.713.331,08</u>	1.727
6. Rechnungsabgrenzungsposten				<u>1.229.868,19</u>	1.368
7. Rückstellungen					
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen			<u>578.331,00</u>		601
b) Steuerrückstellungen			<u>275.450,00</u>		—
c) andere Rückstellungen			<u>3.650.579,60</u>	<u>4.504.360,60</u>	3.774
8.				—	—
9. Nachrangige Verbindlichkeiten				—	—
10. Genussrechtskapital				—	—
darunter: vor Ablauf von zwei Jahren fällig	—			—	(-)
11. Fonds für allgemeine Bankrisiken				<u>37.500.000,00</u>	37.500
darunter: Sonderposten n. § 340e Abs. 4 HGB	—				(-)
12. Eigenkapital					
a) Gezeichnetes Kapital			<u>34.422.929,48</u>		34.517
b) Kapitalrücklage			<u>3.855.289,06</u>		3.855
c) Ergebnisrücklagen					
ca) gesetzliche Rücklage		<u>7.850.000,00</u>			7.700
cb) andere Ergebnisrücklagen		<u>10.119.275,49</u>			9.428
cc) Rücklagen § 73 (3) GenG		—	<u>17.969.275,49</u>		—
d) Bilanzgewinn			<u>1.074.282,70</u>	<u>57.321.776,73</u>	1.095
Summe der Passiva				<u>895.421.346,28</u>	874.910
1. Eventualverbindlichkeiten					
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln			—	—	—
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen			<u>6.248.861,70</u>		7.294
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten			—	<u>6.248.861,70</u>	—
2. Andere Verpflichtungen					
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften			—	—	—
b) Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen			—	—	—
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen			<u>17.875.105,48</u>	<u>17.875.105,48</u>	17.028
darunter: Lieferverpflichtungen aus zinsbezogenen Termingeschäften	—				(-)

Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

	Geschäftsjahr				Vorjahr
	EUR	EUR	EUR	EUR	TEUR
1. Zinserträge aus		14.993.819,41			14.224
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften					(1)
darunter: aus Abzinsung von Rückstellungen	318,00				4.521
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen		6.633.981,81	21.627.801,22		(-)
darunter: in a) und b) angefallene negative Zinsen	-				
2. Zinsaufwendungen			-9.930.885,11	11.696.916,11	-8.545
darunter: erhaltene negative Zinsen	1.399,37				(2)
3. Laufende Erträge aus					
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren			1.967.733,78		1.104
b) Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften			344.526,32		315
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen			-	2.312.260,10	-
4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen				-	-
5. Provisionserträge			4.244.580,45		4.203
6. Provisionsaufwendungen			-447.353,80	3.797.226,65	-425
7. Nettoertrag des Handelsbestands				-	-
8. Sonstige betriebliche Erträge				1.346.912,04	4.491
darunter: aus der Abzinsung von Rückstellungen		-			(10)
9.				-	-
10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen					
a) Personalaufwand					
aa) Löhne und Gehälter		-4.830.275,89			-4.764
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		-1.250.098,24	-6.080.374,13		-1.299
darunter: für Altersversorgung	-309.538,47				(-352)
b) andere Verwaltungsaufwendungen			-4.700.897,68	-10.781.271,81	-4.416
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen				-518.658,93	-569
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen				-48.516,41	-99
darunter: aus der Aufzinsung von Rückstellungen		-24.990,00			(-13)
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft			-4.635.621,10		-3.323
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft			-	-4.635.621,10	-
15. Abschreibungen u. Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere			-283.933,00		-1.363
16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren			-	-283.933,00	-
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme				-	-
18.				-	-
19. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit				2.885.313,65	4.055
20. Außerordentliche Erträge				-	-
21. Außerordentliche Aufwendungen				-	-
22. Außerordentliches Ergebnis				-	(-)
23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			-1.459.467,30		-1.141
24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen			-51.563,65	-1.511.030,95	-19
24a. Zuführung zum Fonds für allgemeine Bankrisiken				-	-1.500
25. Jahresüberschuss				1.374.282,70	1.395
26. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr				-	-
27. Entnahmen aus Ergebnisrücklagen				1.374.282,70	1.395
a) aus der gesetzlichen Rücklage				-	-
b) aus anderen Ergebnisrücklagen				-	-
				1.374.282,70	1.395
28. Einstellungen in Ergebnisrücklagen					
a) in die gesetzliche Rücklage			-150.000,00		-150
b) in andere Ergebnisrücklagen			-150.000,00	-300.000,00	-150
29. Bilanzgewinn				1.074.282,70	1.095

Aufsichtsrat



Melanie Behnke-Kelle



Prof. Dr. Leonhard Knoll
Aufsichtsratsvorsitzender



Gudrun Schröder
Stv. Aufsichtsratsvorsitzende



Roland Nagel



Manuel Stöcker



Heinz Wenkeheimer



VR Bank Kitzingen eG | Luitpoldstr. 14 | 97318 Kitzingen